

# Beitragsordnung

## Präambel

Die Finanzierung des Bildungsverbund Thüringer Unternehmen e. V. (BVTU) erfolgt über zu beantragende Fördermittel gemäß den jeweils gültigen Richtlinien sowie über zu erhebende Mitgliedsbeiträge laut Beitragsordnung sowie über die Vergütung von sonstigen satzungsgemäßen Dienstleistungen des Verbundes. Die nachfolgend verwendete Bezeichnung „KMU“ bezieht sich auf Klein- und Mittelständische Unternehmen gemäß der für die Firmenausbildungsverbände geltenden aktuellen Definition\* der zuständigen Ministerien des Freistaats Thüringen bzw. der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH (siehe Erläuterung). Die Gültigkeit dieser KMU-Richtlinie für das eigene Unternehmen muss von jedem Verbundmitglied durch eine entsprechende Eigenerklärung bestätigt werden.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins gemäß § 5 der Vereinssatzung des BVTU e. V.

## § 2 Beitrag

1. Jedes Mitgliedsunternehmen ist verpflichtet, den in § 3 dieser Beitragsordnung festgelegten Beitrag sowie etwaige Umlagen oder Sonderbeiträge zu den gemäß § 4 dieser Beitragsordnung bezeichneten oder beschlossenen Terminen zu zahlen.
2. Der Verein ist berechtigt, Umlagen in Form von Sonderbeiträgen zu erheben (siehe § 9).

## § 3 Beitragshöhe

### a) Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder aus dem Gastgewerbe (KMU)

Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder aus dem Gastgewerbe (klein- und mittelständische Unternehmen (KMU)), welche lt. aktueller GFAW-Bestimmungen als förderfähig eingestuft sind. Diese Mitgliedsunternehmen haben folgende Beiträge zu entrichten:

(1) jährlicher Grundbeitrag	Unternehmen mit 1- 5 Mitarbeitern 40 €
	Unternehmen mit 6-10 Mitarbeitern 80 €
	Unternehmen mit 11-15 Mitarbeitern 110 €
	Unternehmen mit 16-20 Mitarbeitern 165 €
	Unternehmen mit 21-30 Mitarbeitern 220 €
	Unternehmen mit 31-50 Mitarbeitern 330 €
	Unternehmen mit über 50 Mitarbeitern 440 €

(2) Jahresbeitrag pro betriebseigener/ betriebseigenem Auszubildenden 30 €

### b) Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder aller Branchen außer dem Gastgewerbe (KMU)

Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder aller Branchen außer dem Gastgewerbe (klein- und mittelständische Unternehmen (KMU)), welche lt. aktueller GFAW-Bestimmungen als förderfähig eingestuft sind. Diese Mitgliedsunternehmen haben folgende Beiträge zu entrichten:

Unternehmen mit bis 3 Mitarbeitern 80 €
Unternehmen mit bis 5 Mitarbeiter/inne/n 100 €
Unternehmen mit bis 20 Mitarbeiter/inne/n 200 €
Unternehmen mit bis 50 Mitarbeiter/inne/n 350 €
Unternehmen mit bis 100 Mitarbeiter/inne/n 600 €
Unternehmen mit über 100 Mitarbeiter/inne/n 950 €

### c) Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder aller Branchen (nicht förderfähig)

Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder aller Branchen, welche lt. aktueller GFAW-Bestimmungen als nicht förderfähig eingestuft sind (i.d.R. „Nicht-KMU“ oder Unternehmen mit 250 oder mehr Mitarbeiter-/inne/n in Thüringen oder öffentlich oder vom Bund finanzierte Institutionen oder Organschaften.) Diese Mitgliedsunternehmen haben folgende Beiträge zu entrichten: jährlicher Beitrag: 950,00 €

#### **d) Beitragshöhe für Fördermitglieder**

Jedes Fördermitglied hat einen Mindestbeitrag in Höhe von jährlich 120,00 € an den Verein zu entrichten. Darüber hinaus sind freiwillige Beiträge - dem Ermessen des Fördermitgliedes obliegend - in unbestimmter Höhe möglich.

#### **e) Beitragshöhe für ruhende Mitgliedsbetriebe**

Die ruhenden Mitgliedsunternehmen haben einen jährlichen Beitrag in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

#### **f) Beitragshöhe für Mitgliedschaften auf Probe**

Mitgliedschaften auf Probe können für eine Laufzeit von maximal 6 Monaten vom Vorstand schriftlich genehmigt werden. Diese Mitgliedschaften sind für die Probezeit von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 4 Anzahl der Vollbeschäftigten**

1. Der Maßstab der Beitragsstufen ist die Anzahl der Vollbeschäftigten gemäß 2.
2. Als Anzahl der Vollbeschäftigten zur Ermittlung der Beitragsstufe gemäß § 3 g)1. ist die Anzahl der Beschäftigten sowie der tätigen Unternehmer zum 01.12. des laufenden Jahres für das jeweilig folgende Beitragsjahr bis spätestens 01.12. gemäß Muster in Anlage 4, nach Abforderung durch die Geschäftsstelle anzugeben. Dabei sind Aushilfen und/oder Teilzeitkräfte entsprechend ihrer Arbeitszeiten als Vollbeschäftigte zu berücksichtigen. Es ist dabei von einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 1.600 Stunden auszugehen und entsprechend der kaufmännischen Regelungen auf- bzw. abzurunden.
3. Zum Nachweis der Vollbeschäftigten nach Absatz 1, verpflichtet sich jedes Mitglied, nach Abforderung durch die Geschäftsstelle, jährlich bis zum 01.05. den Beitragsnachweis an den jeweiligen Träger der Sozialversicherung beim BVTU e.V. einzureichen. Dieser gilt als Beitragsmaßstab für das laufende Jahr.
4. Erfolgt der Nachweis gemäß Absatz 2 nicht oder nicht innerhalb einer angemahnten Frist, ermächtigt das Mitglied den BVTU e. V. unwiderruflich, zur Erhebung von Daten, die für die Beitragsbemessung relevant sind, geeignete Auskünfte, auch von dritter Seite zu verlangen und einzuholen.

### **§ 5 Anzahl der Auszubildenden**

1. Der Maßstab des Beitrags nach § 3 a) (2) ist die Anzahl der betriebseigenen Auszubildenden.
2. Als Anzahl der Auszubildenden zur Ermittlung der Beitragsstufe gemäß § 3 a) (2) ist die Anzahl der Auszubildenden des Mitgliedsunternehmens zum 01.12. des laufenden Jahres für das jeweilig folgende Beitragsjahr bis spätestens 01.12. gemäß Muster in Anlage 4, nach Abforderung durch die Geschäftsstelle anzugeben.
3. Zum Nachweis der Auszubildenden nach Absatz 1 verpflichtet sich jedes Mitglied, nach Abforderung durch die Geschäftsstelle, jährlich bis zum 01.01. den Beitragsnachweis an den jeweiligen Träger der Sozialversicherung beim BVTU e.V. einzureichen. Dieser gilt als Beitragsmaßstab für das laufende Jahr.
4. Erfolgt der Nachweis gemäß Absatz 2 nicht oder nicht innerhalb einer angemahnten Frist, ermächtigt das Mitglied den BVTU e. V. unwiderruflich, zur Erhebung von Daten, die für die Beitragsbemessung relevant sind, geeignete Auskünfte, auch von dritter Seite zu verlangen und einzuholen.

### **§ 6 Beitragsfälligkeit**

1. Der gesamte Mitgliedsbeitrag aus §§ 2,3 dieser Beitragsordnung wird zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres ermittelt und durch Rechnungslegung fällig. Bei zwischenjährlichem Beitritt zum Verein wird der Mitgliedsbeitrag in monatlich anteiliger Höhe sofort fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils im Voraus am 03.01. des laufenden Jahres im Lastschriftverfahren fällig. Dafür erhält das Mitglied einen Bonus in Höhe von 5 v. H.
3. Fordert ein Mitglied die Zahlung in zwei Halbjahresraten, werden diese zum 03.01. sowie zum 03.07. des Jahres im Lastschriftverfahren fällig. Hierfür erhält das Mitglied einen Bonus in Höhe von 2 v. H.

4. Fordert ein Mitglied die Zahlung der Beiträge durch Überweisung, so wird bei der Begleichung als Jahresbeitrag ein Bonus in Höhe von 3 v. H. gewährt.
5. Die Mitteilungen über die Zahlungsweise und die Zahlungsart soll mit der Meldung gemäß § 4 Absatz 1 erfolgen.
6. Für Mitglieder, die während des laufenden Jahres dem BVTU e.V. beitreten, wird der Jahresbeitrag durch zwölf geteilt und mit der Anzahl der verbleibenden Monate multipliziert, wobei der Eintrittsmonat mitberechnet wird. Bei zwischenjährlichem Beitritt zum Verein wird der Mitgliedsbeitrag in monatlich anteiliger Höhe sofort fällig. Im Übrigen gelten die vorgenannten Vorschriften sinngemäß.

## § 7 Beitragsnachlass

1. Unternehmen, die bereits Mitglied eines gemeinnützigen Thüringer Firmenausbildungsverbundes sind, erhalten einen Beitragsnachlass in Höhe von 80 v. H.
2. Beitragsnachlässe werden nur auf den Mitgliedsbeitrag lt. § 3 dieser Beitragsordnung gewährt; Sonderbeiträge oder Umlagen sind von der Gewährung von Beitragsnachlässen ausgeschlossen.

## § 8 Verspätete Zahlung

1. Für den Fall der verspäteten Zahlung des Beitrages wird für die entstehenden Kosten ein Verzugschaden in Höhe von 10 € pro Mahnung zur Zahlung fällig. Die Kosten für eventuell notwendige Mahnverfahren gehen zu Lasten des Beitragsschuldners.
2. Absatz 1 gilt auch für eine eventuelle Lastschriftückgabe.
3. Leistungen und Rechte aus der Mitgliedschaft können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Beitrag den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und das Beitragskonto ausgeglichen ist.

## § 9 Sonderbeiträge, Umlagen

Für die Organisation, Betreuung und/oder Durchführung von Projekten und Aktivitäten, die an bestimmte Leistungsvoraussetzungen gekoppelt sind, kann der BVTU e.V. gegenüber nutzenden Mitgliedern einen Sonderbeitrag oder eine andere durch den Vorstand zu beschließende Umlage erheben.

## § 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 25.11.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Die Mitgliederversammlung.

### Erläuterung zur Statusermittlung „KMU“ (im Sinne der Verbundförderung förderfähig)

\* Basis für den Status KMU:

Die Anzahl der Vollbeschäftigten des Unternehmens in Thüringen ist kleiner 250. Das Unternehmen ist keine öffentlich oder vom Bund finanzierte Institution oder Organschaft. Jedes rechtlich selbstständige Unternehmen ist ein für sich zählendes Unternehmen, auch wenn verschiedene Unternehmen unter gleichem Namen firmieren (z. B. Handel). Franchisenehmer sind selbstständige Unternehmen. Die Beschäftigten bei den Franchisenehmern werden den Franchisegebern nicht angerechnet.

Für die Berechnung der Anzahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter eines Unternehmens ist zunächst die jeweils geltende Rechtsgrundlage zum Arbeitszeitumfang für Vollzeitbeschäftigte heranzuziehen (kann also 40 Wochenstunden betragen, aber auch 38 Wochenstunden, je nach Tarifvertrag). Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt. Beispiele:

Vier Halbtagsbeschäftigte ergeben rechnerisch zwei Vollzeitbeschäftigte. Bei lt. Tarif zugrunde zu legenden 40 Wochenstunden in Vollzeit ergeben zwei Teilzeitbeschäftigte mit 20 Wochenstunden und vier Teilzeitbeschäftigte mit 30 Wochenstunden rechnerisch vier Vollzeitbeschäftigte

Im Unternehmen beschäftigte Leiharbeitnehmer werden dem Unternehmen zugerechnet, nicht dem Verleihunternehmen. Bei Teilzeitbeschäftigung von Leiharbeitnehmern gilt der Hinweis zur Berechnung von vollbeschäftigten Mitarbeitern, vorheriger Anstrich.